

**Satzung der Stadt Erkrath  
über die Erhebung von Entgelten  
im Rahmen der  
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“  
vom 13.08.2003**

- in Kraft getreten am 01.09.2003 -

**Änderungen**

| Nr. der Änderungen | Datum der Änderung | geänderte Paragraphen   | Art der Änderung   | in Kraft getreten am |
|--------------------|--------------------|---|--|----------------------|
| 1. Änderung        | 22.06.2006         | § 4 Abs. 3<br>§ 5<br>§ 6  | Neufassung<br>Hinzufügung<br>Hinzufügung   | 01.01.2007           |
| 2. Änderung        | 12.11.2008         | § 1<br>§ 2 Abs. 4<br>§ 4 Abs. 3<br>§ 5 Abs. 1 Satz 2                        | Hinzufügung<br>Hinzufügung<br>Änderung<br>Änderung u. Hinzufügung                  | 01.01.2009           |
| 3. Änderung        | 20.05.2010         | § 4 Abs. 3  | Änderung   | 01.08.2010           |
| 4. Änderung        | 12.07.2012         | § 4 Abs. 3  | Änderung   | 01.08.2012           |
| 5. Änderung        | 29.06.2015         | § 2 Abs. 5 u. 6<br>§ 3 Abs. 1 u. 2<br>§ 4 Abs. 3 u. 4<br>§ 5 Abs. 1, 5 u. 7 | Hinzufügung, Änderung<br>Änderung<br>Änderung, Hinzufügung<br>Änderung, Streichung | 01.08.2015           |
| 6. Änderung        | 17.06.2016         | § 4 Abs. 3  | Änderung   | 01.08.2016           |
| 7. Änderung        | 29.03.2017         | § 4 Abs. 3<br>§ 4 Abs. 5  | Änderung, Ergänzung<br>Hinzufügung   | 01.08.2017           |
| 8. Änderung        | 17.07.2019         | § 4 Abs. 3  | Änderung   | 01.08.2019           |

**Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Entgelten im Rahmen der  
„Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“  
vom 13.08.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160 ff.), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 24.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Offene Ganztagsschule im Primarbereich**

Die offene Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Freitags endet das Angebot bereits um 15.00 Uhr bzw. bei Betreuung im Notdienst um 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen. Bei Bedarf werden Gruppen analog des Runderlasses des MSW vom 31.07.2008 („Schule von acht bis eins“) eingerichtet.

**§ 2**

**Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- 1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht, allerdings sind Zuweisungen aus anderen Schulen mit Genehmigung des Schulverwaltungsamtes möglich.
- 2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- 3) Bei Bedarf wird in der OGS ein Notdienst bis 16:30 Uhr bzw. 17:00 Uhr eingerichtet. Die Aufnahme in diesen Notdienst kann nur gegen Nachweis erfolgen, z.B. Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigter.
- 4) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Die Entgeltspflicht wird durch Schließungszeiten nicht berührt.

- 5) Für die Ferienbetreuung ist eine Anmeldung notwendig. Die Anmeldung ist verbindlich.
- 6) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten sich zur Teilnahme am Lastschriftverfahren verpflichten. Dem Fachbereich Schule, Kultur, Sport ist eine entsprechende Erklärung zur Abbuchung der monatlichen Entgeltzahlungen vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Abmeldung, Ausschluss**

- 1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten beim Fachbereich Schule, Kultur, Sport ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
  1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
  2. Wechsel der Schule
  3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen)
  4. Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.
- 2) Ein Kind kann durch den Fachbereich Schule, Kultur, Sport von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
  1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt;
  3. die Erziehungsberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen;
  4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird;
  5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### **§ 4**

#### **Entgelt, Fälligkeit**

- 1) Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.
- 2) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS. Sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr. Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die OGS, ist das Entgelt anteilig zu zahlen.
- 3) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden für entgeltpflichtige Kinder monatlich folgende Entgelte erhoben:

| Jahreseinkommen<br>brutto in EUR | Gruppe bis<br>15.00 Uhr | Gruppe bis<br>16.00 Uhr | Gruppe bis<br>16.30 Uhr | Gruppe bis<br>17.00 Uhr |
|----------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| bis 25.000,--                    | entgeltfrei             | entgeltfrei             | entgeltfrei             | entgeltfrei             |
| bis 35.000,--                    | 30,00 €                 | 35,00 €                 | 38,00 €                 | 41,00 €                 |
| bis 45.000,--                    | 59,00 €                 | 64,00 €                 | 67,00 €                 | 70,00 €                 |
| bis 55.000,--                    | 91,00 €                 | 96,00 €                 | 99,00 €                 | 102,00 €                |
| bis 65.000,--                    | 126,00 €                | 131,00 €                | 134,00 €                | 137,00 €                |
| bis 75.000,--                    | 164,00 €                | 169,00 €                | 172,00 €                | 175,00 €                |
| Über 75.000,--                   | 180,00 €                | 180,00 €                | 180,00 €                | 180,00 €                |

Nehmen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen ein außerordentliches Angebot der OGS wahr, sind nur für ein Kind Entgelte zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Besuchen neben dem OGS-Kind ein weiteres oder mehrere Kinder von Zahlungspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in der Tagespflege betreut, so werden von dem OGS-Kind für die Wahrnehmung des außerunterrichtlichen Angebots der OGS keine Entgelte erhoben. Pflegeeltern sowie Familien, die ausschließlich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sind entgeltfrei einzustufen. Ein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung erfolgt zusätzlich und wird für 12 Monate (August bis Juli) für jedes teilnehmende Kind erhoben.

Gemäß Pkt. 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63-Nr. 2) werden die Elternentgelte ab dem 01.08.2018 jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – in allen Einkommensstufen um jeweils 3 % erhöht. Die jeweiligen Tabellen werden zum Anmeldeverfahren der Grundschulen im Amtsblatt der Stadt Erkrath veröffentlicht.

- 4) Das Entgelt ist nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig und wird durch die Abteilung Finanzbuchhaltung zum 15. eines jeden Monats vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht.
- 5) In Anlehnung an Pkt. 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63-Nr. 2) wird die Erhebung der Entgelte für die Betreuung im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ grundsätzlich auf den Träger übertragen.

## § 5 Einkommen

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen ergibt sich aus deren Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Zahlungspflichtigen und das Kind, für das das OGS-Entgelt gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und El-

ternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € anrechnungsfrei.

- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (5) Abweichend von § 5 Abs. 4 dieser Satzung ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Die Zahlungspflichtigen haben der Stadt Erkrath bei der Aufnahme und auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung ihren Entgelten zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist stets das höchste OGS-Entgelt zu leisten.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternentgelt führen, sind unverzüglich anzugeben.

## **§ 6**

### **Erlass des Beitrages**

Das OGS-Entgelt kann auf Antrag bei der Stadt Erkrath nach Überprüfung und Empfehlung durch das Jugendamt für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2003 in Kraft.

Erkrath, den 13.08.2003

Werner  
Bürgermeister